



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Metrologie METAS
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Basel, 13. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Juni 2012

Anhörung zur Verordnung des EJPD über Kaltwasserzähler (KWZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 3. Mai 2012, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der EJPD-Verordnung über Kaltwasserzähler Stellung nehmen zu können.

Die nachstehenden Ausführungen basieren unter anderem auf den Einschätzungen der Industriellen Werke Basel (IWB), welche als öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt den Versorgungsauftrag für den Kanton Basel-Stadt innehat. Die IWB betreuen derzeit ca. 28'000 Messpunkte der Sparte Wasser. Als Querverbandsunternehmen und akkreditierte Eichstellenbetreiberin haben die IWB ein hohes Interesse an der qualitativ hochstehenden Messung der von ihr als Netzbetreiberin erfassten Energie und Verbrauchswerte.

Einleitende Bemerkungen

Generell sollte für alle Kundinnen und Kunden im Schweizer Markt die gleiche Ausgangssituation gelten. Der Verordnungsentwurf schafft bzw. belässt eine Unterscheidung, die der Regierungsrat als stossend beurteilt: Kundinnen und Kunden, deren Wasserverbrauch bisher mit geprüften Messmitteln zuverlässig erfasst wurde, werden mit zusätzlichen, im Verordnungsentwurf neu vorgeschriebenen Aufwendungen belastet (statistische Stichprobe oder Austausch nach zehn Jahren). Für Kundinnen und Kunden, die bisher noch nicht nach dem erfassten Verbrauch abgerechnet wurden, besteht auch zukünftig keine Pflicht zur Installation einer Messeinrichtung. Nach Meinung des Regierungsrates gleiches Recht und gleiche Pflichten für alle bestehen. Es ist daher nicht richtig, dass diejenigen Versorger, welche bis anhin keine Messungen eingebaut und pauschal verrechnet haben, weiterhin von der Verordnung ausgenommen sind.

Aufgrund der von den IWB bei ihren selber durchgeführten Messreihen gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass sich die Zähler bei der ersten Kontrolle nach sechs Jahren im einwandfreien Zustand befinden, d.h. innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen bewegen. Bei einer zweiten Stichprobe bewegen sich die Werte jedoch ausserhalb der Grenzen. Und in der Regel wirkt sich die Abweichung zugunsten der Kundschaft aus, weil der Zähler wegen Materialverschleiss grundsätzlich weniger zählt. Das im Verordnungsvorschlag vorgesehene statische Prüfverfahren alle sechs Jahre bringt somit keine neuen Erkenntnisse, da nach 12 Jahren (also bei der zweiten Stichprobe) sowieso alle Zähler gewechselt werden müssen. Wir würden dieses Verfahren somit ausschliessen. Wie weiter unten beschrieben kann es aber für andere Versorger oder in der Zukunft bei der Anwendung neuer Technologien durchaus Sinn machen.

Aus dem erläuternden Bericht (Ausgangslage, Kap. 1, dritter Abschnitt) könnte auf eine Korrelation zwischen den Zählerkosten und der Zählerqualität geschlossen werden. Ein hoher Preis ist jedoch nicht zwangsläufig der Garant für hohe Qualität. Die Erfahrungen der IWB, auch aus anderen Sparten, bestätigen dies. Wir machen diesen Hinweis vor dem Hintergrund, dass nicht auf dem Verordnungsweg hochpreisige einheimische Lieferant(en) geschützt werden sollen.

Beantwortung Frageliste

Frage 1. Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit, Fristen – Halten Sie die in Art. 6 KWZV vorgesehenen Fristen von sechs Jahren beim statistischen Prüfverfahren und von zehn Jahren bei der Nacheichung für sinnvoll?

Das statistische Prüfverfahren halten wir in dieser Form für nicht sinnvoll. Wie oben beschrieben, würde das gesamte Los nach zwölf Jahren sowieso durchfallen, und es müssten in der Folge viel grössere Stückzahlen innert kürzester Zeit ausgewechselt werden. Jedoch könnte es zukünftig - bei der Anwendung neuer Technologien - durchaus zum Tragen kommen.

Die vorgeschlagene Frist von zehn Jahren bei der Nacheichung halten wir für nicht sinnvoll: Gestützt auf die Erfahrungen der Industriellen Werke Basel IWB zum Turnuswechsel wird vorgeschlagen, Zähler bis zu einer Grösse von DN32 alle 14 Jahre und Zähler mit einer Grösse ab DN32 alle zehn Jahre nachzueichen (oder von der Nacheichung zu entbinden). Im heutigen Verordnungsvorschlag wird zudem nicht eindeutig definiert, bis zu welcher Grösse des Wasserzählers die Nacheichpflicht vorgeschrieben ist. Die in Art. 2 genannten Begriffe "Haushalt", "Gewerbe" und "Leichtindustrie" schaffen diese Klarheit nicht.

Frage 2. Übergangsfristen – Halten Sie die in Art. 11 Abs. 1 und 2 KWZV vorgesehenen Fristen für angemessen?

Die Fristen sind zu knapp bemessen. Wir schlagen vor, dass alle Zeitvorgaben generell um ein Jahr verlängert werden.

Frage 3. Eichfehlergrenzen – Halten Sie die in Anhang 2 Ziffer 3.2 KWZV vorgesehenen Eichfehlergrenzen für sinnvoll?

Ja

Frage 4. Statistisches Prüfverfahren – Wie beurteilen Sie die in Anhang 2 Ziffer 2 KWZV vorgesehenen statistischen Prüfverfahren?

Grundsätzlich ist das Prüfverfahren nachvollziehbar beschrieben. Es lehnt sich stark an das Stichprobenverfahren für elektrische Haushaltszähler an. Fraglich ist hier, ob man für grosse Wasserzähler (>DN32) dieses Verfahren zulassen soll. Auch ist keine Unterscheidung der verschiedenen Messprinzipien (mechanisch, elektronisch, Ultraschall, magnetisch-induktiv usw.) vorgesehen. Wir erachten dies als Nachteil, weil entgegen der heutigen Praxis zunehmend elektronische Messmittel auf den Markt kommen, welche nicht den gleichen Verschleiss aufweisen wie mechanische Zähler. Somit müssten hier, wie auch bei der Nacheichung, unterschiedliche Zyklen - abhängig vom Messprinzip - berücksichtigt werden.

Wir beurteilen das Stichprobenverfahren (s. Antwort zu Frage 1) eher als grösseres Risiko, würden es aber nicht generell ausschliessen, da es für andere Versorger durchaus Vorteile bringen kann. Die Wahlmöglichkeit ist ja gegeben.

Frage 5. Einfluss der Wasserqualität auf die Messbeständigkeit – Genügt es nach Ihrer Beurteilung, wenn bei der Wasserqualität einzig die Härte des Wassers berücksichtigt wird, wie es in Anhang 2 Ziffer 2.2.4 KWZV vorgesehen ist?

Es ist fraglich, ob die Wasserhärte überhaupt als Kriterium aufgeführt werden soll. Im Versorgungsgebiet der IWB gibt es verschiedene Wasserhärten. Diese Tatsache würde einen massiv erhöhten administrativen Aufwand bei der Bewirtschaftung der Zählerverwaltung verursachen, wenn vom METAS eine Stufeneinteilung vorgeschrieben würde. Dies würde zudem ein statistisches Prüfverfahren verunmöglichen.

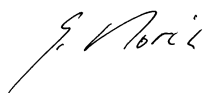
Frage 6. Grundsatz – Befürworten Sie den Erlass der Verordnung?

Wir befürworten den Erlass der Verordnung, wenn diese für alle Wasserversorger gilt. Wie im erläuternden Bericht (Kap. 2 a.E.) jedoch ausgeführt ist, sollen Wasserversorger, welche durch kantonale Verordnungen vom Einbau eines Wasserzählers befreit waren, weiterhin keine Zähler einbauen müssen. Das ist stossend gegenüber denjenigen Wasserversorgern, die wie die IWB seit jeher bei jeder Bezügerin und bei jedem Bezüger einen Wasserzähler einbauen und diesen nach einer bestimmten Zeit (sog. Turnuswechsel) wieder auswechseln. Mit der neuen Verordnung würden noch zusätzliche gesetzliche Auflagen und somit auch Kosten dazukommen. Diejenigen Wasserversorger, die bis jetzt keine Zähler verwendet haben, sind von diesen Auflagen und von diesen Aufwendungen weiterhin ausgenommen. Wir können diese Verordnung nur dann gutheissen und unterstützen, wenn die Wasserzählerpflicht für alle Versorger schweizweit gefordert wird und allenfalls anderslautende kantonale Bestimmungen aufgehoben werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin